

Kapitel 3

Die Lehre vom Strafrecht

3.1.

Die gesetzlichen Grundlagen (Quellen) des Strafrechts der DDR

Das *Strafrecht der DDR* beruht auf dem *Strafgesetz*. Es wird demzufolge weder durch ein Gewohnheitsrecht noch durch gerichtliche Präjudizien begründet. Grundlage des Strafrechts sind auch nicht Beschlüsse und Verordnungen des Ministerrates oder Rechtsvorschriften anderer zentraler oder örtlicher Staatsorgane. *Allein von der Volkskammer* als dem gesetzgebenden Organ der DDR *erlassene Strafgesetze* sind gesetzliche Grundlage des Strafrechts der DDR (vgl. Art. 99 Abs. 1 Verfassung). Das Strafrecht der DDR ist damit mit höchster staatlicher Autorität versehen und auf den Willensbildungsprozeß der höchsten Volksvertretung des Landes gestützt.

Die strikte Bindung des Strafrechts der DDR an das Strafgesetz hat historische, politische und juristische Gründe. Historisch gesehen, ist die Forderung nach strikter Bindung des Strafrechts an das Strafgesetz von der bürgerlichen Strafrechtsaufklärung erhoben und von P. J. A. Feuerbach in klassischer Weise in seinem 1801 erschienenen „Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts“ (§ 20) formuliert worden (*nulla poena sine lege* - keine Strafe ohne Gesetz). Diese Forderung war einerseits ideologische Widerspiegelung des Kampfes der aufstrebenden Bourgeoisie gegen feudalabsolutistische Willkür in der Strafrechtspflege und andererseits Programmpunkt des Kampfes der Bourgeoisie um rechtliche Gleichheit und Garantie, begründet in den ökonomischen Verhältnissen der sich herausbildenden bürgerlichen kapitalistischen Gesellschaft selbst (vgl. dazu 1.2.3.).

Die Bindung des Strafrechts an das Strafgesetz ist eine progressive Errungenschaft, die zu bewahren sich die DDR verpflichtet sieht. Diese Bindung findet ihren Grund darin, daß sich im Strafrecht politische Grundinteressen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Werktätigen

am Schutz und an der Verteidigung der sozialistischen Gesellschaft, ihrer Staats- und Rechtsordnung und der Rechte und Interessen der Bürger kristallisieren, über die im staatlichen Willensbildungsprozeß das höchste staatliche Machtorgan entscheiden muß. Die Strafgesetzlichkeit widerspiegelt dabei die der sozialistischen Gesellschaft eigenen, neuen Staat-Bürger-Beziehungen und die rechtliche Gleichstellung der Bürger im Sozialismus, die *Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz* bedeutet und der Durchsetzung der sozialistischen *Gerechtigkeit* dient.

Juristisch gründet sich diese Bindung vor allem darauf, daß die mit der Anwendung des Strafrechts verbundenen staatlichen Zwangseingriffe in Grundrechte und -freiheiten der Bürger auf das Fundament stabiler gesetzlicher Regelungen gestellt werden müssen. Der Bürger muß die Gewißheit haben, daß auch im Falle der Begehung von Straftaten die ihm in der Verfassung garantierten *Grundrechte und -freiheiten nur auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt* werden können. Strafgesetze sind eine Garantie für die Stabilität des Strafrechts als eine entscheidende Bedingung der Wirksamkeit des Strafrechts. Aus der Bindung des Strafrechts an das Strafgesetz ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Die strafrechtliche Verantwortlichkeit als das Kernstück des sozialistischen Strafrechts kann nur durch Strafgesetze begründet, geändert oder aufgehoben werden.
- Die strafrechtliche Analogie zuungunsten von Personen¹, das heißt die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, obwohl für den zu beurteilenden Sachverhalt gesetzlich nicht vorgesehen, nach einer ähnlichen (analogen) Strafrechtsnorm ist unzulässig.

¹ Vgl. dazu näher Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch, Berlin 1978, S. 162 f.